

Sitzungsvorlage

SV-11-0017

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.24.61-011

Datum

08.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Wahl der Mitglieder des Polizeibeirates**

Beschlussvorschlag:

Folgende elf Mitglieder des Kreistags bzw. sachkundige Bürgerinnen/Bürger werden zu Mitgliedern bzw. stellv. Mitgliedern des Polizeibeirates gewählt:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Stellvertretung

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Gemäß § 15 Absatz 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) ist bei den Kreispolizeibehörden ein Polizeibeirat zu bilden, der elf Mitglieder hat.

Durch § 17 POG NRW ist vorgeschrieben, dass die Vertretungen der Kreise für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlssystem (Hare/Niemeyer) wählen. In den Polizeibeirat können auch andere Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung angehören können, als Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden („sachkundige Bürger“). Ihre Zahl darf die der Mitglieder aus dem Kreistag nicht erreichen. Beamte und Bedienstete der Polizei können nicht Mitglied im Polizeibeirat sein.

Gemäß § 18 POG wählt der Polizeibeirat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer und für beide Funktionen je eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte insgesamt elf Mitglieder des Polizeibeirates und elf Stellvertreter. Es könnten insgesamt fünf sachkundige Bürger gewählt werden. Allein aufgrund der Sitzverteilung im Kreistag ergäbe sich folgende Verteilung der Sitze (Verhältniswahl Hare-Niemeyer):

CDU	6 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
SPD	2 Sitze
AfD	1 Sitz

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine für den Kreis Coesfeld. Die Mitglieder des Polizeibeirates erhalten Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung und Fahrkostenentschädigung nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG). Kostenträger ist das Land NRW.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Der Kreistag ist gemäß § 17 POG NRW für die Entscheidung zuständig.